

EFD
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof, 3003 Bern

EFF-Rechtsdienst@efd.admin.ch

Bern, 5. Oktober 2011

Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Bemerkungen

2007 ist das neue KAG in Kraft getreten. Nur vier Jahre danach ist eine weitere Revision fällig. Diese kurze Zeitspanne macht deutlich, dass die Totalrevision des Anlagefondsgesetzes unter falschen Vorzeichen stattgefunden hat.

Die damaligen Ziele werden im Mitbericht aufgeführt: Die Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes steigern, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und die Vereinbarkeit mit den Gesetzen der europäischen Union.

Um die ersten beiden Kriterien zu erfüllen, wurde es 2007 versäumt, das KAG nach internationalen Standards auszugestalten. Es wurde darauf verzichtet Schweizer Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einer wirksamen Gesetzgebung zu unterstellen. **Die Aufsichtsunterstellung wurde dem Willen der zu Beaufsichtigenden überlassen. Diese wettbewerbspolitisch motivierte Praxis der Nichtkontrolle von Vermögensverwaltern wird von den Grünen seit langem kritisiert.**

Das Unterlaufen von internationalen Standards im Finanzwesen ist eine der Hauptursachen der aktuellen Intransparenz des Finanzmarktes.

Die jetzige Revision soll ganz im Zeichen der Erfüllung von internationalen Standards stehen. Weiter soll die Schweiz zu einem Benchmark für grüne und sozial nachhaltige Fonds werden. Die Grünen schlagen deshalb vor, den Art. 76 in diesem Sinne zu ergänzen.

Die Gesetzgebung soll umfassend auf maximale Transparenz und verlässliche standardisierte Bewertungskriterien bezüglich Nachhaltigkeit ausgerichtet sein.

Konkrete Änderungsvorschläge:

Art. 10, Abs. 3

Die Grünen begrüßen die engere Definition der qualifizierten Anleger durch Streichung des Buchstabens f. Des Weiteren schlagen wir vor, auch die Vermögensgrösse einer Privatperson als Kriterium für eine höhere Qualifikation zu streichen:

Streichung Buchstabe e.

Art. 15, Abs. 1

Die Grünen halten es für falsch, dass die Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Kollektivanlagevertrag, Statuten, usw.), welche in oder von der Schweiz aus an qualifizierte Anleger vertrieben werden, von der Genehmigungspflicht durch die FINMA ausgeschlossen sein sollen. Der Buchstabe e soll deshalb in seiner bisherigen Form beibehalten werden:

e. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 18

Den in Art. 18 vorgesehenen Absatz, wonach die FINMA schweizerische Vermögensverwalter von ausländischen Kapitalanlagen in begründeten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften des KAG befreien kann, halten wir für überflüssig. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die wohl dosierten Vorschriften des Gesetzes, die dem Schutz der Anlegerinnen und Anleger dienen und eine Angleichung an die internationalen Vorschriften darstellen, letztlich doch nicht für alle Vermögensverwalter gelten sollen. Deshalb schlagen wir vor:

Auf neuen Absatz 2 verzichten.

Art. 18a (neu)

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die FINMA das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen bewilligen können soll, selbst wenn keine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen ihr und sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Wir fordern deshalb die Aufhebung der Ausnahmeregelung in Absatz 3:

Absatz 3 streichen.

Art. 18b (neu)

Die Grünen sehen ebenfalls keinen Grund, weshalb die FINMA die Möglichkeit haben sollte, die Delegation der Vermögensverwaltung an ausländische Vermögensverwalter auch dann zu erlauben, wenn keine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen ihr und sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Im Sinne einer stringenten und lückenlosen Regulierung fordern wir die Streichung des letzten Satzes in Absatz 3.

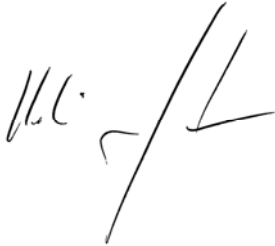
Art. 76

Damit Anleger neben den finanziellen Aspekten auch Umwelt- und Sozialauswirkungen ihrer Investments berücksichtigen können, ist eine transparente Darstellung dieser Aspekte in den wesentlichen Informationen für Anleger vonnöten. Wir bitten Sie deshalb, Art.76 folgendermassen zu ergänzen:

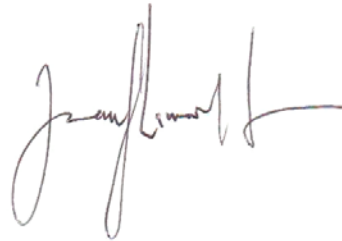
Absatz 2

*Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken **sowie die Umwelt- und Sozialauswirkungen** der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.*

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüssen



Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär